



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Harburg

Bezirksamt Harburg, Postfach 90 01 53, D - 21041 Hamburg

Fachamt Sozialraummanagement  
Abteilung für Sportangelegenheiten  
Abteilungsleiter

Harburger Ring 33  
D - 21073 Hamburg  
Telefon 040 - 42871-3856  
Fax 040 - 427 907 358

Ansprechpartner: Philipp Hentschel  
Zimmer 426 (4. Obergeschoss)  
mailto: philipp.hentschel@harburg.hamburg.de

Az.:  
Donnerstag, 7. Mai 2020

**Betr.: Vierte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2  
Eindämmungsverordnung**

**Hier: Handlungsempfehlungen durch den FF für den Sportbetrieb bis zum 31.05.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie zwischen dem Landessportamt, dem Hamburger Sportbund und den Bezirken abgestimmte Handlungsempfehlungen für die Wiederaufnahme des Sportbetriebes auf bezirklichen Sportanlagen. Diese gliedern sich zum einen in Handlungsempfehlungen zum Dienstbetrieb und zum anderen zum Sportbetrieb.

Diese Handlungsempfehlungen werden fortlaufend gem. nachfolgenden Verordnungen zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung angepasst.

Durch die Handlungsempfehlungen soll ein bezirksübergreifendes, einheitliches Handeln im Rahmen der Wiederaufnahme des Sportbetriebes sichergestellt werden. Die Handlungsempfehlungen können gemäß den örtlichen Gegebenheiten bzw. Möglichkeiten angepasst werden.

Die Handlungsempfehlungen können auch auf sog. vereinseigenen Sportanlagen (Sportrahmenvertragsflächen sowie überlassene Sportanlage) durch die Sportvereine angewendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Hentschel  
Abteilungsleiter

## I. Handlungsempfehlungen zum Dienstbetrieb

Es gilt das „**TOP-Prinzip**“: Vorrangig sind **t**echnische und **o**rganisatorische Maßnahmen (z.B. Mindestabstand, Abtrennungen) zu prüfen, um Abstands- und Hygieneregeln umzusetzen. Sofern danach noch zusätzlicher Handlungsbedarf besteht, sind bei unvermeidbarem Kontakt bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen besondere **p**ersonenbezogene Maßnahmen erforderlich).

Siehe hierzu auch BMAS: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?jsessionid=7E5B516A86F0F208C1F003F3B1CEFC2A?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?jsessionid=7E5B516A86F0F208C1F003F3B1CEFC2A?_blob=publicationFile&v=2)

### 1. Technische Maßnahmen

#### 1.1. Arbeitsplatzgestaltung auf Sportanlagen

- 1.1.1. Ausreichend Abstand zwischen den Mitarbeitern (mindestens 1,5 m) ist einzuhalten.
- 1.1.2. Betretungsverbot für Publikumsverkehr in Sportplatzwartbüros, Garagen, Umkleiden, Sanitäreinrichtungen und u.ä. Ausgenommen hiervon sind Toiletten, die für die öffentliche Nutzung bestimmt sind. Ggf. ist eine Beschilderung mit dem Hinweis auf das Betretungsverbot anzubringen. (siehe Anlage).
- 1.1.3. Trennung von öffentlich zugänglichen Toiletten und Mitarbeitertoiletten. Öffentliche Toiletten sind gesondert zu kennzeichnen.
- 1.1.4. Mehrfachbelegungen von Räumen sind zu vermeiden.
- 1.1.5. Hautschonende Flüssigseife, Handtuch und Desinfektionsspender sind zur Verfügung zu stellen.
- 1.1.6. Reinigungsintervalle für Sportplatzwartbüros und Mitarbeitertoiletten sind anzupassen.
- 1.1.7. Regelmäßiges Desinfizieren von Türklinken, Lichtschaltern, Telefonhörern und Handläufen, v.a. auch im Bereich der Toiletten.
- 1.1.8. Regelmäßiges Lüften von Sportplatzwartbüros und Toiletten.
- 1.1.9. Beschaffung von Nase-Mund-Schutz für die Sportplatzwarte.

### 2. Organisatorische Maßnahmen

#### 2.1. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

- 2.1.1. Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann.
- 2.1.2. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (z.B. vor den öffentlichen Toiletten), werden Schutzabstände der Stehflächen markiert, z.B. mit Klebeband. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Atemschutz) zu treffen.
- 2.1.3. Im Falle von Erste-Hilfe-Maßnahmen hat der Sportplatzwart vor der Hilfeleistung seine individuelle Schutzausstattung (Nasen-Mund-Schutz, Einweg-Handschuhe, u.ä.) anzulegen.

## 2.2. Arbeitsmittel/Werkzeuge

- 2.2.1. Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.
- 2.2.2. Regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe.

## 2.3. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- 2.3.1. Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten).
- 2.3.2. Möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einteilen.
- 2.3.3. Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter vermeiden.

## 3. Personelle Maßnahmen

---

### 3.1. Risikogruppen und Erkrankung

- 3.1.1. Sportplatzwarte, die sich einer besonders gefährdeten Personengruppe zurechnen, haben die Möglichkeit einer arbeitsmedizinischen Beratung und können gegenüber ihrem Vorgesetzten die Erforderlichkeit individueller Schutzmaßnahmen anzeigen.  
Sie sollten so eingesetzt werden, dass sie nicht direkt mit den Sportlern in Kontakt kommen (v.a. Platzpflege vor Öffnung) und nicht zu Reinigungsarbeiten in besonders belasteten Bereichen (Toiletten) herangezogen werden.
- 3.1.2. Mit Fieber oder Atemwegserkrankungen (z.B. ärztlich nicht abgeklärter Husten) dürfen die Sportplatzwarte nicht am Dienstbetrieb teilnehmen.

## II. Handlungsempfehlungen zum Sportbetrieb

### 1. Grundsätze

---

#### 1.1. Individualsportarten

- 1.1.1. Gem. der Vierten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung sind – Stand heute - bis zum 31.05.2020 zunächst nur Individualsportarten zugelassen.

Individualsportarten sind Sportarten, die auf den Leistungen des Individuums basieren (Einzeltraining) und nicht in Mannschaften organisiert sind (z.B. Leichtathletik). Für den Trainingsbetrieb von Individualsportarten bis vorerst zum 31.05.2020 gilt daher:

- Das Abstandsgebot von 1,5 m muss während des gesamten Trainingsbetriebes eingehalten werden.
- Die Nutzung von Sportgeräten ist grundsätzlich möglich. Dabei sind Sportgeräte nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.
- Es darf kein Austausch von Spielgeräten zwischen den Sportlern stattfinden.
- Den Nutzern der Sportanlagen obliegt die Einhaltung der sportartenspezifischen Konzepte der jeweiligen Sportfachverbände.

## 1.2. Anzahl Sportler

- 1.2.1. Zur Reduzierung des Infektionsrisikos und für die Überwachung der Zugänge der Sportanlage gem. §6 (4) Nr. 2 sollte als Orientierungsgröße eine maximale Anzahl von Sportlern pro Anlage gem. den sportartenspezifischen Konzepten individuell festgelegt werden.



Siehe hierzu auch DOSB: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=>

Es gilt im Allgemeinen die Maßgabe, dass Trainingsgruppen i.d.R. bis zu 5 Sportlern erlaubt sind. Das bedeutet im Einzelnen (Auflistung nicht abschließend):

- Für Großspielfelder:  
4 Trainingsgruppen á 5 Personen + 1 Übungsleiter ( je Großspielfeld. Das sind max. 24 Sportler inkl. Übungsleiter pro Großspielfeld.
- Für Kleinspielfelder:  
2 Trainingsgruppen á 5 Personen + 1 Übungsleiter je Kleinspielfeld. Das sind max. 12 Sportler inkl. Übungsleiter pro Kleinspielfeld.
- Für Rundlaufbahn Typ C:  
2 Trainingsgruppen á 5 Personen + 1 Übungsleiter je Rundlaufbahn. Das sind max. 12 Sportler inkl. Übungsleiter pro Rundlaufbahn.
- Für Beachvolleyballfelder:  
1 Trainingsgruppe á 2 Personen + Übungsleiter je Beachvolleyballfeld. Das sind max. 3 Sportler inkl. Übungsleiter pro Beachvolleyballfeld.

## 1.2. Vorrang des Schul- und Vereinssportes

- 1.2.1. Die bezirklichen Sportanlagen stehen vornehmlich dem Schul- und Vereinssport zur Verfügung. Eine Öffnung der Sportanlagen für vereinsungebundene Freizeitsportler ist gem. die Vierten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung nicht vorgesehen.
- 1.2.2. Die Abnahme des Sportabiturs hat Vorrang vor jeder weiteren sportlichen Nutzung. Während der Abnahme sind die Sportanlagen möglichst für eine andere sportliche Nutzung gesperrt.
- 1.2.3. Schulhöfe, wie Schulsportplätze bleiben gem. der Vierten Verordnung zur

Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung für den Publikumsverkehr weiterhin geschlossen. Individualsport ist auf diesen Sportanlagen nicht möglich.

### **1.3. Öffnungs- und Nutzungszeiten**

- 1.3.1. Die bezirklichen Sportanlagen werden für den Vereinssport ab dem 12.05.2020, montags bis freitags in der Zeit von 17:00 – 22:00 Uhr geöffnet.
- 1.3.2. Die Sportvereine sind Angehalten ihre bisherigen Nutzungszeiten auf den Sportanlagen zur Sportausübung nutzen. Hierfür ist kein neuer Nutzungsantrag notwendig.
- 1.3.4. Die Sportvereinen, die über keine regulären Nutzungszeiten auf den bezirklichen Sportanlagen verfügen, müssen diese gesondert bei den Bezirken beantragen.
- 1.3.5. Sportvereine, die eine vereinseigene Sportanlage (Sportplatz) haben, sind angehalten vornehmliche ihre Sportanlagen zu nutzen. Nur in begründeten Ausnahmefällen, ist eine Nutzung auf anderen bezirklichen Sportanlagen genehmigungsfähig.
- 1.3.6. Die Sportvereine sind verpflichtet die Teilnehmer der Sportgruppe jeweils gesondert festzuhalten und auf Anforderung durch das Bezirksamt, zum Zwecke der Nachverfolgung von Infektionsketten, auszuhändigen.
- 1.3.7. Nach der Sportausübung haben die Sportler die Sportanlage schnellstmöglich zu verlassen. Ein längeres Verweilen auf der Sportanlage ist aufgrund der Begrenzungen der Anzahl der Sportler und zur Vermeidung von Ansammlungen nicht gestattet.
- 1.3.8. Eine Sportanlage wird geöffnet, sofern
  - die Vorgaben der Vierten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung eingehalten werden können.
  - Keine Bau- und Sanierungsmaßnahmen stattfinden oder Zeiten der Rasenregeneration eingehalten werden müssen.
- 1.3.9. Auf überlassenen Sportanlagen findet keine Nutzungszeitenvergabe durch die Bezirke statt. Es ist den betreuenden Sportvereinen freigestellt weitere Nutzer zuzulassen.
- 1.3.10. Die Bezirke stellen dem Hamburger Sportbund eine Übersicht der, für den Individualsport geöffneten Sportanlagen zur Verfügung.
- 1.3.11. Der Schulsport bleibt von diesen Regelungen unberührt.

### **1.4. Besucher, Begleiter, Eltern**

- 1.4.1. Um Ansammlungen zu vermeiden sind Besucher und Eltern während der Sportausübung auf der Sportanlage nicht zugelassen.
- 1.4.2. Begleitpersonen werden lediglich dort zugelassen, wo diese aufgrund von z.B. körperlichen Einschränkungen notwendig sind.

### **1.5. Personalstärke auf Sportanlagen**

- 1.5.1. Zur Umsetzung der durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung vorgegebenen Zugangskontrolle sind die Sportanlagen - wo notwendig - mit zwei Sportplatzwarten bzw. Mitarbeitern zu besetzen. (siehe hierzu Nr. 4.2)

## 2. Vorbereitende Maßnahmen (intern)

---

### 2.1. Unterweisung der Sportplatzwarte

- 2.1.1. Vor der Öffnung sind die Sportplatzwarte über die verabredeten Maßnahmen und die aktuelle Rechtslage zu unterweisen.
- 2.1.2. Die Sportplatzwarte haben die Aufgabe gem. „**TOP-Prinzip**“ vorrangig **t**echnische und **o**rganisatorische Maßnahmen (z.B. Einrichtung Wartezonen, Abtrennungen, Zugangskontrolle) sowie Abstands- und Hygieneregeln auf den Sportanlagen umzusetzen.
- 2.1.3. Die Sportplatzwarte sind nicht für die Einhaltung der Vorgaben, die sich aus der Vierten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung ergeben, bei der konkreten Sportausübung verantwortlich. Die Verantwortung tragen die Sportvereine bzw. Individualsportler.
- 2.1.4. Der Sportplatzwart erteilt auf Anfragen keine Genehmigung, z.B. zu einer über den Individualsport hinausgehende sportliche Nutzung (z.B. Erlaubnis zum Passspiel). Er erteilt auch keine Genehmigung zur Nutzung der Sanitäreinrichtungen (Duschen und Umkleiden).

### 2.2. Umgang mit Konflikten

- 2.2.1. Bei erkannten Verstößen gegen die Vierte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung können die Sportplatzwarte auf die Einhaltung der Verordnung hinweisen.
- 2.2.2. Im Konfliktfall hat sich der Sportplatzwart deeskalierend zu verhalten und ggf. von der Ausübung des Hausrechtes zunächst nicht Gebrauch zu machen, sondern die Polizei zur Unterstützung zu rufen.
- 2.2.3. Bei mutwilligen, wiederholten Verstößen gegen die Vierten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung wird den betreffenden Sportler bzw. Vereine, zunächst bis 31.05.2020, die Nutzung staatlicher Sportanlagen untersagt.

### 2.3. Organisatorische Maßnahmen

- 2.3.1. Nachfolgende Beschilderung ist auf den Sportanlagen anzubringen:
  - Auszug aus der Vierten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung § 6 Einstellung des Sportbetriebes:

*(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Fußball- und Tennishallen, Schießstände) sowie für sogenannte Indoor-Spielplätze.*

*(2) Ausnahmen hiervon, insbesondere für die Kaderathletinnen und -athleten, können in besonders begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des Landessportamts der Behörde für Inneres und Sport zugelassen werden.*

*(3) Absatz 1 gilt nicht für die Benutzung von Sportanlagen bei der Ausübung von Individualsportarten im Freien, bei der die Sportausübenden stets einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander*

einhalten. Die Benutzung von Umkleide- und Clubräumen sowie von sanitären Anlagen in Sportanlagen ist untersagt. Der Wettkampfbetrieb bleibt untersagt.

(4) Der Anbieter des Sportangebots muss das Infektionsrisiko der anwesenden Personen durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen reduzieren; er ist insbesondere verpflichtet,

1. die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung beziehungsweise des Sportangebots durch schriftliche, bildliche oder mündliche Hinweise aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Einrichtung nicht zu betreten,

2. den Zugang zur Sportanlage durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die anwesenden Personen einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen in der Einrichtung nicht entstehen und

3. die Oberflächen der Sportgeräte, Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch die Nutzerinnen, Nutzer oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen.

Es wird dringend empfohlen, die sportartenspezifischen Konzepte der jeweiligen Sportfachverbände einzuhalten.“

- 1,5 Meter Abstand halten (im Eingangsbereich)



- Zutrittsverbot (an der Türen der Funktionsgebäude)

**DIE NUTZUNG DER KABINEN UND SANITÄR-EINRICHTUNGEN IST VERBOTEN**



- Hygieneregeln (an den öffentlich zugänglichen Toilette)

**infektionsschutz.de**  
Wissen, was infektiös ist.

**Infektionen vorbeugen:**  
**Die 10 wichtigsten Hygienetipps**

Im Alltag begegnen wir vielen Trägern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

- 1. Regelmäßig Hände waschen**
  - vor dem Essen
  - vor und nach der Zubereitung von Speisen
  - vor und nach dem Spielen
  - nach dem Besuch der Toilette
  - nach dem Husten, Niesen oder anderen Ausatmen
  - nach dem Kontakt mit Tieren
  - nach dem Kontakt mit Erde
- 2. Hände gründlich waschen**
  - Handschalen mit Seife und Wasser benutzen
  - mindestens 20 Sekunden waschen
  - alle Stellen gründlich reinigen
  - unter fließendem Wasser abspülen
  - mit einem sauberen Tuch trocknen
- 3. Hände aus dem Gesicht fernhalten**
  - Nase, Augen und Mund nicht berühren
  - nicht in die Augen reiben
- 4. Richtig husten und niesen**
  - in die Ellenbogen oder in ein Taschentuch
  - nicht mit den Händen husten oder niesen
  - Handhygiene beachten
- 5. Ein Krankenstift Abstand halten**
  - mindestens 1,5 Meter Abstand
  - vermeiden, die Hand zum Gesicht zu bringen
  - nicht in die Augen reiben
  - vermeiden, die Nase zu berühren
  - vermeiden, die Augen zu berühren
  - vermeiden, die Hand zum Mund zu bringen
- 6. Richtig husten und niesen**
  - in die Ellenbogen oder in ein Taschentuch
  - nicht mit den Händen husten oder niesen
  - Handhygiene beachten
- 7. Auf ein sauberes Zuhause achten**
  - Hände vor dem Essen gründlich waschen
  - Hände nach dem Spielen gründlich waschen
  - Hände nach dem Kontakt mit Tieren gründlich waschen
  - Hände nach dem Kontakt mit Erde gründlich waschen
- 8. Lebensmittel hygienisch behandeln**
  - Lebensmittel gründlich waschen
  - Lebensmittel gründlich waschen
  - Lebensmittel gründlich waschen
- 9. Geschirr und Wäsche heiß waschen**
  - Geschirr, Handtücher und Wäsche bei mindestens 60°C waschen
  - Geschirr, Handtücher und Wäsche bei mindestens 60°C waschen
  - Geschirr, Handtücher und Wäsche bei mindestens 60°C waschen
- 10. Regelmäßig lüften**
  - Lüften in öffentlichen Räumen
  - Lüften in öffentlichen Räumen
  - Lüften in öffentlichen Räumen

© EPAC-Info

Quelle: BfE/BfArM/Robert-Koch-Institut (RKI), Stand: 2019



- Kein Zutritt (an den Sportplatzwartbüros)



- 2.3.2. Wo notwendig Festlegung und Markierung von Wartebereichen.
- 2.3.3. Wo notwendig Festlegung und Ausschilderung von Ein- und Ausgängen
- 2.3.4. Vorbereitung einer Zugangskontrolle (z.B. durch Ausgabe von Chips).

### **3. Vorbereitende Maßnahmen (extern)**

---

#### **3.1. Sportvereine**

- 3.1.1. Die Sportvereine haben Ihre Sportler und Übungsleiter auf die Einhaltung der Maßnahmen die sich aus der Vierten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung ergeben hinzuweisen.
- 3.1.2. Die Sportvereine / Übungsleiter haben zur Desinfektion von Sportgeräten geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Bereitstellung von Desinfektionsmitteln).

### **4. Durchführung**

---

#### **4.1. Nutzungszeitenvergabe**

- 4.1.1. Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch die bezirklichen Sportabteilungen. (Im Übrigen siehe 1.3.)
- 4.1.2. Die Sportvereine haben dazu gem. Nutzungsvertrag den verantwortlichen Übungsleiter je Sportgruppe, die Anzahl der Sportler sowie Nutzungszeit zu benennen.
- 4.1.3. Die Nutzungszeiten sind so zu vergeben, dass allen Sportvereinen / Sportlern die Möglichkeit zur Sportausübung gegeben wird. Dies gilt auch für Sportvereine / Sportler, die vornehmlich auf anderen Sportanlagen bzw. in Sporthallen trainieren.

#### **4.2. Zugangskontrolle**

- 4.2.1. Eine Zugangskontrolle ist durch den Sportplatzwart durchzuführen. Dies gilt vor allem auf den Sportanlagen, auf denen mehrere Nutzer gleichzeitig trainieren. Dazu sind ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Ausgabe von Chips).
- 4.2.2. Ist die Höchstanzahl pro Sportanlage erreicht wird diese für den weiteren Publikumsverkehr geschlossen.
- 4.2.3. Eine personalisierte Zugangskontrolle (z.B. durch Aufnahme persönlicher Daten) findet nicht statt. (Im Übrigen siehe 1.4.1.3.)



## **5. Überlassene Sportanlage, Sportrahmenverträge und Sportanlagen ohne staatlichen Sportplatzwart**

---

### **5.1. Anwendung der Handlungsempfehlungen**

- 5.1.1. Die empfohlenen Maßnahmen sollten auch auf überlassene Sportanlagen, Sportrahmvertragsflächen und Sportanlagen ohne staatlichen Sportplatzwart angewendet werden.
- 5.1.2. Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen liegt in der alleinigen Zuständigkeit der jeweiligen Sportvereine.